



aok.de/arbeitgeber

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2020

Ihre Angaben

Ihre zuständige AOK	AOK Bayern
Berechnungsmonat	Oktober
Lohnsteuerklasse	I
Kirchensteuer	Nein
Beschäftigungsort	Bayern
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Übergangsbereichsregelung anwenden	Ja
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	1.187,01 €

Arbeitnehmer

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00 €	14.400,00 €
Lohnsteuer	14,50 €	174,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Steuern gesamt	14,50 €	174,00 €
Rentenversicherung	109,18 €	1.310,20 €
Arbeitslosenversicherung	14,08 €	169,06 €
Krankenversicherung	85,70 €	1.028,44 €
Zusatzbeitrag	6,46 €	77,48 €
Pflegeversicherung	20,87 €	250,45 €
Sozialabgaben	236,29 €	2.835,63 €
Nettogehalt	949,21 €	11.390,37 €

AOK – Gesundheit in besten Händen.

Aktuelles Berechnungsdatum: 26.10.2020 | Programmversion: 20.1.3 | Seite 1 / 2

Der AOK-Gehaltsrechner dient zur Orientierung. Er ersetzt keinesfalls ein komplettes Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm. Die Ergebnisse stellen keine Auskunft über Ihre Steuerschuld und Sozialversicherungsbeiträge dar. Alle Angaben ohne Gewähr.



aok.de/arbeitgeber

Arbeitgeber	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00 €	14.400,00 €
Rentenversicherung	111,60 €	1.339,20 €
Arbeitslosenversicherung	14,40 €	172,80 €
Krankenversicherung	87,60 €	1.051,20 €
Zusatzbeitrag	6,60 €	79,20 €
Pflegeversicherung	18,30 €	219,60 €
Sozialabgaben	238,50 €	2.862,00 €
Arbeitgeberbelastung	1.438,50 €	17.262,00 €
Sozialabgaben gesamt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Monat*	Jahr*
Rentenversicherung	220,78 €	2.649,40 €
Arbeitslosenversicherung	28,48 €	341,86 €
Krankenversicherung	173,30 €	2.079,64 €
Zusatzbeitrag	13,06 €	156,68 €
Pflegeversicherung	39,17 €	470,05 €
Summe	474,79 €	5.697,63 €

* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Informationen zur Übergangsbereichsregelung

Bitte beachten Sie, dass von den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich die zur Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen ausgenommen sind. Gleiches gilt auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind nicht anwendbar für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag. Das bei Kurzarbeit tatsächlich anfallende Arbeitsentgelt (Istentgelt) ist nur dann nach den Regelungen des Übergangsbereichs abzurechnen, wenn das vorherige Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Anders als in der bisherigen Gleitzone erfassen die Regelungen des Übergangsbereichs ab 1.7.2019 auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aufgrund Altersteilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeiten im Rahmen von Wertguthabvereinbarungen abgesenkt wurde, auch wenn das vorherige Vollzeitentgelt außerhalb des Übergangsbereichs lag.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV.

Rundschreiben (PDF-Datei, 271 KB) vom 21.3.2019:

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/v/Fachthemen/Rundschreiben/2019/rds_20190321-BeschUebergang.pdf

Der AOK-Gehaltsrechner dient zur Orientierung. Er ersetzt keinesfalls ein komplettes Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm. Die Ergebnisse stellen keine Auskunft über Ihre Steuerschuld und Sozialversicherungsbeiträge dar. Alle Angaben ohne Gewähr.